

.....
Ort Datum

.....
.....
.....
.....

An

.....
.....
.....
.....

Ladung zum 1. Ortstermin im Wildschadens-/Jagdschadensverfahren nach § 48 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG)

Az.:

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

durch den vermutlich Ersatzberechtigten

.....
(Name, Vorname oder Name des Unternehmens)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Straße, Hausnummer)

wurde auf dem Grundstück:
(Gemarkung/Flur/Flurstück)

.....
(soweit bekannt und erforderlich: Forstadresse aus d. Waldeinteilungsnetz/landwirtsch. Schlagnummer/Lage der Schadfläche)

im
(Name des Jagdbezirks)

Wildschaden/Jagdschaden fristgerecht angemeldet.

Es liegt vermutlich

- ein Verbisschaden*) Schältschaden*) Fegeschaden*)
- Trittschaden*) Fraßschaden*) Wühlschaden*)
- sonstiger Wildschaden*) in Form von
- entstanden durch
- Schalenwild*) Fasan*) Wildkaninchen*) sonstiges Wild*)

ein Jagdschaden*) in Form von

an vor.
(Nutzungsart, ggf. Getreideart, Baumart, Wuchsklasse)

*) Zutreffendes ankreuzen

Zur Klärung des Sachverhaltes laden wir Sie zum Ortstermin auf dem vorgenannten

Grundstück am um Uhr ein.

Es besteht die Möglichkeit, ab dem Treffpunkt

.....
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

gemeinsam zum vorgenannten Grundstück zu fahren.

Bei dem Ortstermin haben sich die Beteiligten durch ein amtliches Dokument auszuweisen. Bei Wahrnehmung des Termins durch Ihren gesetzlichen Vertreter oder Ihren Bevollmächtigten ist die Vertretungsvollmacht in Schriftform vorzulegen.

Ziel des Ortstermins ist es,

- 1) den angemeldeten Wildschaden/Jagdschaden nach Art und Umfang zu ermitteln sowie
- 2) bei Vorliegen eines Schadens eine gütliche Einigung über die Höhe und Art der Entschädigung zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen herbeizuführen.

Nach § 48 Abs. 1 ThJG wird mit der Ermittlung des Schadens auch dann begonnen, wenn Sie, Ihr gesetzlicher Vertreter oder Ihr Bevollmächtigter zum Ortstermin nicht anwesend sind. Sollte zur Ermittlung des Schadens ein weiterer Ortstermin mit dem amtlich bestellten Schadensschätzer erforderlich sein, werden die damit verbundenen Aufwendungen des Schadensschätzers kostenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Verfahrensführende Verwaltung